

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung

im Masterstudiengang Geoarchäologie

Vom 23.7.2010

Geändert am 15.05.2015

Geändert am 11.01.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte am 16. Dezember 2009 und VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 2. Dezember 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 30.6.2010, Az: 9526 TgM. Nr.: 709/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Praktische Prüfung

§ 11 Masterarbeit

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie des Fachbereichs III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte und des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden, die die fachlichen Anforderungen der beteiligten Fächer aufgrund des absolvierten Bachelorstudiums nicht erfüllen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten eigenverantwortlich aneignen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt zwischen 58 SWS und 60 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang 1 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Geoarchäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geoarchäologie dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst die Masterarbeit 30 Leistungspunkte.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23.7.2010

Der Dekan
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anhang

Anhang
Master-Studiengang Geoarchäologie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen: Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS – 60 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 46 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS – 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SW S	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA3GARC001	Römische Archäologie	2	8	19	Hausarbeit
MA3GARC002	Berufspraxis Museum, archäologische Didaktik und Wissenschaft	1	2	5	Mündliche Prüfung
MA3GARC003	Griechische Archäologie	2	8	19	Hausarbeit
MA3GARC004	Globale ökologische Veränderungen	1	4	5	Referat
MA3GARC009	Prozessorientierte Landschaftsgeschichte	1	5	5	Hausarbeit
MA3GARC010	Archäometrie	1	4	5	Protokoll
MA3GARC011	Paläoumweltbedingungen und Besiedlungsgeschichte	1	5	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA3GARC012	Interdisziplinäres Forschungspraktikum	1	8	7	Protokoll
MA3GARC013	Masterarbeit	1	2	30	schriftliche Abschlussarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule (Wahlmöglichkeit 4 aus 6)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SW S	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA3GARC005	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA3GARC006	Methoden in der Molekularen Umwelttoxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
MA3GARC007	Soil Use and Properties	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA3GARC008	Kartographisches Projektstudium 1	1	3	5	Hausarbeit

MA3GARC014	Advanced Methods in GIS and Applications	1	3	5	Hausarbeit
MA3GARC015	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

Verpflichtende außeruniversitäre Praktika: Keine

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig für den Masterstudiengang Geoarchäologie an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Geoarchäologie eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juli 2010.

(3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juli 2010 können letztmalig im Sommersemester 2017 abgelegt werden.

Trier, den 18. Mai 2015

Der Dekan
des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Professor Dr. Frank Thomas

Der Dekan
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Professor Dr. Uwe Jun